

Abschrift

VG 26 A 601.92



Verkündet am 9. Mai 1994

 Engelmann
 Justizamtsinspektor
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**URTEIL**

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

 der Islamischen Religionsgemeinschaft, vertreten
 durch ihren Vorsitzenden Jahja Werner Schülzke,
 Einemstraße 8 a, 10787 Berlin,

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigter:
 Rechtsanwalt Dr. Anselm Glücksmann,
 Frankfurter Allee 55, 10247 Berlin,

g e g e n

 die Treuhandanstalt, Direktorat Sondervermögen,
 Hans-Beimler-Straße 70-72, 10100 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
 die Unabhängige Kommission zur Überprüfung
 des Vermögens der Parteien und Massenorgani-
 sationen der DDR, diese vertreten durch den
 Leiter des Sekretariats,
 Mauerstraße 34-38, 10117 Berlin,
2. die Partei des Demokratischen Sozialismus,
 vertreten durch ihren Vorsitzenden,
 Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin,

 hat die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin aufgrund
 der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1994 durch

 den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schultz-Ewert,
 den Richter am Verwaltungsgericht Schliebs,
 die Richterin am Verwaltungsgericht Pott,
 den ehrenamtlichen Richter Lanier und
 die ehrenamtliche Richterin Leineweber

für Recht erkannt:

 Der Bescheid der Beklagten vom
 14. Januar 1992 in der Gestalt
 des Widerspruchsbescheides vom
 13. April 1992 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, den Spendenbetrag in Höhe von 37,5 Millionen DM nebst zwischenzeitlich angefallener Zinsen auf ein Konto der Klägerin zu deren Verfügung zu überweisen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die treuhänderische Verwaltung eines ihr von der Beigeladenen zu 2. gespendeten Geldbetrages in Höhe von 37,5 Mio. DM.

Die Klägerin wurde Anfang 1990 von in der DDR lebenden Bürgern islamischen Glaubens gegründet. Nach dem in der Gründungsversammlung am 21. Februar 1990 beschlossenen Statut verfolgt sie das Ziel, Bürgern islamischen Glaubens die Möglichkeit der Religionsausübung in der Gemeinschaft zu geben, die islamische Kultur bekannt zu machen und mit anderen Glaubensgemeinschaften in den Gedankenaustausch zu treten, um die Idee des Friedens und des gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen zu fördern (§ 1 des Statuts). Organe der Klägerin sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der aus 5 Mitgliedern besteht und den Vorsitzenden bestimmt (§ 3 des Statuts). Zum ersten Vorsitzenden wurde der Ende der 70er Jahre in den Ostteil Berlins eingereiste und seitdem dort lebende Kaufmann Abdul Majid Younes bestimmt. Durch Urkunde des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik - Amt für Kirchenfragen - vom 1. März 1990 erhielt die Klägerin die staatliche Anerkennung. In der Urkunde wird ausgesprochen, daß mit der staatlichen Anerkennung die Religionsgemeinschaft nach § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom

- 3 -

42

6. November 1975 (Gbl. I Nr. 44 S. 723) rechtsfähig sei.

Am 28. Mai 1990 faßte das Präsidium des Parteivorstandes der Beigeladenen zu 2. den Beschluß, der Klägerin entsprechend dem von ihr gestellten Antrag eine Spende in Höhe von 75 Mio. M/DDR zukommen zu lassen. Über diesen Betrag erhielt der Vorsitzende der Klägerin Younes am 31. Mai 1990 den Scheck Nr. 2154252. Nach Vorlage des Schecks am 6. Juni 1990 wurde der Betrag am selben Tag dem Konto der Klägerin bei der Deutschen Handelsbank AG Nr. 1333/50/011/023 gutgeschrieben. Der Saldo dieses Kontos betrug am 7. Juni 1990 75.000.499,28 M/DDR.

Außer dem für die Klägerin bestimmten Scheck über 75 Mio. M/DDR erhielt deren Vorsitzender am 31. Mai 1990 von der Beigeladenen zu 2. einen weiteren Scheck über 9.486.783,00 M/DDR. Dieser Betrag war als Kaufpreis für 3.000 noch von der TUK-GmbH zu organisierende Reisen für Funktionäre der Beigeladenen zu 2. gedacht. Die TUK-GmbH war im Februar 1990 unter Beteiligung des Vorsitzenden der Klägerin als Touristikunternehmen gegründet worden. Die Beigeladene zu 2. gewährte dem Vorsitzenden der Klägerin ferner am 28. Mai 1990 drei Darlehen über insgesamt 52 Mio. M/DDR. Diese Darlehen waren für den Betrieb von Ferienhotels bestimmt, die früher als SED-Erholungsheime genutzt wurden und durch Verträge vom 25. April 1990 dem Vorsitzenden der Klägerin zur Nutzung überlassen worden waren. Der Betrag von 52 Mio. M/DDR wurde von der Hauptkasse der Beigeladenen auf ein Konto der TUK-GmbH bei der Deutschen Handelsbank AG Nr. 11 55/50/011/022 überwiesen, von wo sie der Vorsitzende der Klägerin auf eigene Konten transferierte. Die Beträge von 52 Mio. M/DDR und 9.486.783,00 M/DDR sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Mit Schreiben vom 17. April 1991 stellte das Sekretariat der Unabhängigen Kommission gegenüber der Beklagten u.a. fest, daß es sich bei dem Spendenbetrag in Höhe von 75 Mio. M/DDR um

- 4 -

43

- 4 -

Vermögen im Sinne des § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen - Parteiengesetz (PartG-DDR) - vom 21. Februar 1990 (GBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1990 (GBl. I S. 175) handele, das der treuhänderischen Verwaltung unterliege; die ohnehin mangels Zustimmung gemäß § 20 b Abs. 1 PartG-DDR unwirksame Belastung des PDS-Kontos beruhe auf einem Scheingeschäft, bei dem der PDS-Vertraute Younes nur als Auftragnehmer für die Verwahrung des Geldbetrages habe gesehen werden können. Die Beklagte stellte im Hinblick auf dieses Schreiben und ein weiteres Schreiben des Sekretariats der Unabhängigen Kommission vom 13. Mai 1991 durch Bescheid vom 12. August 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 1991 u.a. fest, daß der sich in der Verfügungsmacht von Abdul Younes befindliche Betrag in Höhe von DM 68.443.391,50 nebst 11 % Zinsen ab dem 1. Juni 1990 der treuhänderischen Verwaltung unterliege. Der genannte Betrag enthält neben der Spende von 75 Mio. M/DDR (= 37,5 Mio. DM) auch den Darlehensbetrag von 52 Mio. M/DDR (= 26 Mio. DM) und den als Preis für später durchzuführende Reisen gedachte Betrag von 9.486.783,00 M/DDR (= 4.743.391,50 DM).

Der Betrag von 52 Mio. M/DDR (= 26 Mio. DM) zzgl. Zinsen war Gegenstand eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zwischen dem früheren Vorsitzenden der Klägerin und der Beklagten (VG 26 A 29.92/OVG 3 S 24.93), in dem das Obergerverwaltungsgericht Berlin durch Beschluß vom 7. Februar 1994 die sofortige Vollziehung der treuhänderischen Verwaltung dieses Betrages aussetzte (die Klage bezüglich des Darlehensbetrages [VG 26 A 30.92] ist noch anhängig); die Beklagte hob zwischenzeitlich die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung des Darlehensbetrages durch Bescheid vom 20. April 1994 auf.

Mit Bescheid vom 14. Januar 1992 stellte die Beklagte gegenüber der Klägerin fest, daß ein Betrag in Höhe von 37,5 Mio. DM auf dem bei der Deutschen Handelsbank AG geführten Konto Nr. 1333/50/011/023 nebst angefallener Zinsen als Vermögen der Beigeladenen zu 2. der treuhänderischen Verwaltung unterliege. Zur

- 5 -

- 5 -

44
161

Begründung führte sie aus: Der Spendenbetrag sei neben anderen Beträgen durch an Herrn Younes gerichtete Verfügungen unter treuhänderische Verwaltung gestellt. Da nicht nur Herr Younes, sondern auch die Klägerin durch einen mit Kontovollmacht ausgestatteten Vertreter auf dieses Geld Zugriff habe, sei die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung auch an die Klägerin zu richten. Der vom Bescheid betroffene Betrag gehöre zum Vermögen der Beigeladenen zu 2., das gemäß § 20 Abs. 2 PartG-DDR seit dem 1. Juni 1990 unter treuhänderischer Verwaltung stehe. Da der Betrag erst nach dem 1. Juni 1990 dem Konto bei der Deutschen Handelsbank gutgeschrieben worden sei, hätte diese Vermögensveränderung gem. § 20 b Abs. 1 PartG-DDR der Zustimmung bedurft. Diese Zustimmung sei nicht erteilt worden und werde nicht erteilt.

Gegen den Bescheid vom 14. Januar 1992 legte die Klägerin mit Schreiben vom 5. Februar 1992 Widerspruch ein. Zur Begründung machte sie im wesentlichen geltend, daß die Zahlung des Spendenbetrages mit der Übergabe des Schecks am 31. Mai 1990 vollzogen gewesen sei und sich damit ihr Vermögen zu diesem Zeitpunkt um den entsprechenden Betrag vermehrt habe; § 76 Abs. 1 ZGB stelle klar, daß bereits mit der Übergabe des Schecks die Vermögensveränderung rechtswirksam werde. Ihre zunächst am 2. Dezember 1991 beschränkt auf den Spendenbetrag erhobene Klage (VG 1 A 472.9 26 A 26.92) gegen den Bescheid vom 12. August 1991 i.d.F. des Widerspruchsbescheids vom 30. Oktober 1991 nahm die Klägerin am 27. März 1992 zurück.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 13. April 1992 zurück und legte zur Begründung dar: Die bloße Hingabe des Scheck am 31. Mai 1990 habe noch nicht zu einer endgültigen Vermögensminderung bei der Beigeladenen zu 2. geführt, da die Hingabe eines Schecks sowohl nach BGB als auch nach ZGB lediglich eine Leistungserfüllungshelber darstelle; der Leistungserfolg trete erst mit der Gutschrift auf das Konto des Begünstigten ein. Auf den in § 76 Abs. 1 ZGB genannten Zahlungszeitpunkt komme es daher nicht an, da dieser lediglich für die Bestimmung des Verzugseintritts Bedeutung habe.

- 6 -

- 6 -

45

Mit Schreiben vom 19. Januar 1993 stellte das Sekretariat der Unabhängigen Kommission gegenüber der Beklagten fest, daß es sich bei der Klägerin um eine mit der Beigeladenen zu 2. verbundene juristische Person bzw. Organisation handele, deren Vermögen der treuhänderischen Verwaltung durch die Beklagte unterliege. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt: Die Klägerin sei nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise fast ausschließlich mit Mitteln der Beigeladenen zu 2. ausgestattet. Sie könne sich nicht auf den Schutz des Art. 4 GG berufen. Sie sei weder Kirche noch Religionsgemeinschaft i.S.v. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV i.V.m. Art. 140 GG noch verfolge sie religiöse oder weltanschauliche Ziele. Sie sei allein zu dem Zwecke gegründet worden, um unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft finanzielle Mittel von der Beigeladenen zu 2. zu erlangen und ausschließlich wirtschaftliche Interessen, insbesondere ihres Vorsitzenden Younes, zu verfolgen. Selbst wenn die Klägerin dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG unterfalle, schließe dies eine Feststellung als verbundene juristische Person oder Organisation i.S.d. §§ 20 a und 20 b PartG-DDR sowie die treuhänderische Verwaltung ihres Vermögens nicht aus. Die aus den §§ 20 a und 20 b PartG-DDR folgenden Einschränkungen dienten dem verfassungsrechtlichen Status der politischen Parteien gem. Art. 21 GG, deren Chancengleichheit jedenfalls im Geltungsbereich der §§ 20 a und 20 b PartG-DDR durch den Staat hergestellt werde.

Mit der vorliegenden, gegen die Bescheide vom 14. Januar und 13. April 1992 gerichteten Anfechtungsklage wiederholt die Klägerin im wesentlichen die in ihrem Widerspruchsschreiben vom 5. Februar 1992 angeführten Argumente und führt ergänzend aus: Es fehlten jede Hinweisse für die Behauptung, daß sie allein zu dem Zweck gegründet worden sei, um unter dem Deckmantel einer religiösen Gemeinschaft finanzielle Mittel von der Beigeladenen zu 2. zu erlangen. Sie betätige sich entsprechend ihrer religiösen und kulturellen Zweckbestimmung und sehe sich aufgrund der Anerkennung durch den Ministerrat der DDR vom 1. März 1990 nicht nur als juristische

- 7 -

- 7 -

Person, sondern nach dem Einigungsvertrag und sämtlicher diesbezüglicher Vorschriften als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Eine Verbundenheit zur Beigeladenen zu 2. könne sich nur aus einer wirtschaftlichen Abhängigkeit ergeben; diese bestehe nicht, da auf die Verwendung der Spende weder rechtlich noch wirtschaftlich Einfluß genommen werden könne. Die Schenkung sei nicht gem. § 68 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB nichtig, weil sie nicht mit einer Auflage i.S.d. § 282 Abs. 2 ZGB verbunden sei. Im DDR-Recht werde der Begriff der Auflage enger ausgelegt und die bloße Klarstellung eines bestimmten Zwecks falle nicht darunter. Im übrigen stünde der Beigeladenen zu 2. bei einer Nichtigkeit der Schenkung ein Rückgabeanspruch gem. §§ 356, 357 ZGB zu, der Spendenbetrag könne auch in einem solchen Fall nicht mehr dem Vermögen der Beigeladenen zugerechnet werden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 14. Januar 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 1992 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verurteilen, den aus dem Vermögen der Klägerin zu Unrecht unter ihre treuhänderische Verwaltung gestellten Betrag in Höhe von 37,5 Mio. DM nebst angefallener Zinsen und anfallender Zinsen an die Klägerin herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertieft die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und im Schreiben der Beigeladenen vom 19. Januar 1993. Ergänzend trägt sie vor: Die durch die Beigeladene zu 2. gegenüber der Klägerin vorgenommene Schenkung sei gem. § 68 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB nichtig, weil sie mit der Zweckbestimmung, ein islamisches Kulturzentrum zu errichten, eine Auflage i.S.d. § 282 Abs. 2

- 8 -

- 8 -

ZGB enthalte. Die Schenkung sei auch wegen der mit ihr bezweckten Umgehung der unmittelbar bevorstehenden treuhänderischen Verwaltung unwirksam. Folge der nichtigen Schenkung sei nicht, daß die ursprüngliche Forderung der Beigeladenen zu 2. gegen die Bank durch einen Bereicherungsanspruch nach §§ 356, 357 ZGB gegen die Klägerin ersetzt worden sei, da es sich bei diesen Vorschriften nicht um echte Kondiktionsnormen handle, sondern lediglich um die Ergänzung bestehender Anspruchsgrundlagen.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

den Klageantrag zu 1. abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Streitakte, die Gerichtsakte zum Verfahren VG 26 A 30.92 sowie die zu beiden Gerichtsverfahren eingereichten Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Beigeladenen zu 1. verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig.

Die Beteiligungsfähigkeit der Klägerin ist nach § 61 Nr. 2 VwGO gegeben. Sie wird als Personenmehrheit durch einen Verwaltungsakt in Anspruch genommen und muß sich als solche auch dagegen wehren können (vgl. Kopp, VwGO, 9. Aufl. 1992, § 61 Rdnr. 11). Es kann daher dahinstehen, ob der Klägerin im Hinblick auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 136, Art. 137 WRV (vgl. dazu das Schreiben der Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom September 1992) oder im Hinblick auf die Bescheinigung der Rechtsfähigkeit in der staatlichen Anerkennung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1990 (vgl. Art. 19 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 [BGBl. II S. 1150]; ferner die gem. Anlage I Kapitel III Sachgebiet 8 Abschnitt II Ziff. 1

- 9 -

- 9 -

des Einigungsvertrages geltende Überleitungsregelung des Art. 231 § 2 Abs. 1 EGBGB) auch eine Beteiligungsfähigkeit im Sinne des § 61 Nr. 1 VwGO zukommt.

Dem Rechtsschutzbedürfnis für die Anfechtungsklage steht nicht entgegen, daß der gegenüber Herrn Younes ergangene Bescheid vom 12. August 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 1991 teilweise bestandskräftig geworden ist. Durch diesen Bescheid wird zwar auch hinsichtlich des Spendenbetrages in Höhe von 37,5 Mio. DM die treuhänderische Verwaltung gemäß § 20 b Abs. 2 PartG-DDR festgestellt. Die Beklagte hat durch ihren ausdrücklich als "Teilaufhebungsbescheid" bezeichneten Verwaltungsakt vom 20. April 1994 die Regelung zum Spendenbetrag in Höhe von 37,5 Mio. DM nicht aufgehoben. Eine Aufhebung der Bescheide vom 12. August und 30. Oktober 1991 ist insoweit auch nicht durch die hier angefochtenen Bescheide vom 14. Januar und 13. April 1992 erfolgt. Der Begründung des Bescheides vom 14. Januar 1992 ist zu entnehmen, daß dieser Bescheid zusätzlich zu den Bescheiden vom 12. August und 30. Oktober 1991 ergehen und diese nicht teilweise ersetzen sollte. Es heißt dort: "Da nicht nur Herr Younes, sondern auch die Islamische Religionsgemeinschaft jeweils durch einen mit Kontovollmacht ausgestatteten Vertreter auf dieses Geld Zugriff hat, ist die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung auch an die Islamische Religionsgemeinschaft zu richten." Die Aufhebung der im vorliegenden Verfahren angegriffenen Verwaltungsakte ist gleichwohl nicht nutzlos für die Klägerin. Denn nach der im Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 1991 neu gefaßten Feststellung bezieht sich die insoweit bestandskräftig feststehende treuhänderische Verwaltung auf einen Betrag, der sich in der Verfügungsmacht von Herrn Younes befindet. Es ist unstrittig, daß es sich bei dem bei der Deutschen Handelsbank AG geführten Konto Nr. 1333/50/011/023 um ein Konto der Klägerin und nicht um ein Konto von Herrn Younes handelt. Die Verfügungsbefugnis des Herrn Younes ist insoweit lediglich von der Klägerin abgeleitet, die als Personenvereinigung als solche nicht selbst handlungsfähig ist, sondern nur durch natürliche Personen

- 10 -

- 10 -

49

handeln kann. Die 37,5 Mio. DM können daher nicht als Betrag in der Verfügungsmacht von Younes gesehen werden, sondern sind ein Betrag in der - lediglich durch die natürliche Person Younes vermittelten - Verfügungsmacht der Klägerin, der somit von den Regelungen der Bescheide vom 12. August und 30. Oktober 1991 gar nicht erfaßt wird. Im Übrigen wäre die Klägerin aber auch nicht gehindert, Herrn Younes eine eventuell noch bestehende Verfügungsbefugnis über ihr Konto zu entziehen. Dahinstehen kann aus den dargelegten Gründen, ob die Feststellungen der Bescheide vom 12. August und 30. Oktober 1991 überhaupt im Verhältnis zur Klägerin Wirksamkeit erlangt haben (vgl. §§ 43, 41 VwVfG).

II. Die Klage ist begründet. Der angegriffene Bescheid vom 14. Januar 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 1992 ist rechtswidrig, verletzt die Klägerin in ihren Rechten und ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO); die Klägerin kann ferner verlangen, daß die bereits erfolgte Vollziehung durch Überweisung des Spendebetrages auf eines ihrer Konten rückgängig gemacht wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

1. Als Rechtsgrundlage für die im Bescheid vom 14. Januar 1992 getroffenen Feststellungen kommt allein § 20 b PartG-DDR in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist (Altvermögen), unter treuhänderische Verwaltung gestellt (Abs. 2). Die Betroffenen können seit dem 1. Juni 1990 Vermögensveränderungen wirksam nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission bzw. der Antragsgegnerin vornehmen, die aufgrund der Maßgaberegelerung d der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages seit dessen Inkrafttreten die treuhänderische Verwaltung im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission ausübt. Die genannten Voraussetzungen für eine treuhänderische Verwaltung des

- 11 -

- 11 -

50
AE

Spendenbetrages von 37,5 Mio. DM nebst Zinsen sind nicht erfüllt. Die Klägerin ist keine mit der PDS verbundene juristische Person oder Organisation im Sinne des § 20 b PartG-DDR (a.). Die treuhänderische Verwaltung nach dieser Vorschrift erstreckt sich nicht auf Vermögenswerte, die - auch aufgrund möglicherweise unwirksamer vertraglicher Vereinbarungen - in die Verfügungsgewalt Dritter gelangt sind (b.).

a. Die Beklagte hat sich in ihrem Schriftsatz vom 4. Februar 1993 nachträglich unter Hinweis auf das Schreiben des Sekretariats der Unabhängigen Kommission vom 19. Januar 1993 zur Begründung ihres Bescheides vom 14. Januar 1992 darauf berufen, daß es sich bei der Klägerin um eine der in § 20 b Abs. 2 PartG-DDR aufgeführten Institution handele. Dieses Nachschieben von Gründen ist zulässig, zumal das Gericht bei gebundenen Verwaltungsakten ohnehin verpflichtet ist, ihre Rechtmäßigkeit in jeder Hinsicht zu überprüfen. Die Voraussetzungen für eine Verbundenheit der Klägerin mit der Beigeladenen zu 2. im Sinne des § 20 b PartG-DDR sind jedoch nicht erfüllt.

Die Beigeladene zu 1. hat in ihrem Schreiben vom 19. Januar 1993 zwar zu Recht bei der Auslegung des § 20 b PartG-DDR auch auf wirtschaftliche Kriterien abgestellt. Dies folgt aus Sinn und Zweck der Vorschrift, die das Ziel hat, diejenigen Vermögenswerte zu erfassen und sicherzustellen, die sich die Parteien der ehemaligen DDR - in erster Linie die SED und die ihr verbundenen Organisationen - unter Ausnutzung ihres Machtmonopols in Widerspruch zu materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen verschafft haben. Die unrechtmäßig erworbenen Vermögenswerte sollen nach ihrer Sicherstellung den Parteien und den ihnen verbundenen Organisationen entzogen und nach Möglichkeit den früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zurückgegeben oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Damit verbindet der Gesetzgeber die Absicht zu verhindern, daß Parteien der ehemaligen DDR am demokratischen

- 12 -

- 12 -

Willensbildungsprozeß mit Möglichkeiten teilnehmen, die sie in einem demokratischen Rechtsstaat nie hätten erwerben können (BVerwG, Urteil vom 11. März 1993 - 7 C 15.92 -, VIZ 1993, S. 247; Starck, Die Behandlung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1991, S. 316 ff.; 323). Dieser Zielsetzung entspricht die durch Setzung des Stichtags 7. Oktober 1989 zeitlich begrenzte Erfassung von Vermögenswerten und Parteien und Organisationen. Die Voraussetzungen für eine rechtsstaatwidrige Vermögensaneignung durch die SED und die ihr verbundenen Organisationen waren nach dem im Gesetz genannten Stichtag entfallen, so daß grundsätzlich für eine Erfassung der nach diesem Zeitpunkt auf dem Gebiet der ehemaligen DDR neu gegründeten Parteien und sonstigen Organisationen kein Raum ist. Dies gilt auch für Neugründungen, die mit Altparteien politisch verbunden und personell verflochten sind; denn anders als vor dem im Gesetz genannten Stichtag eröffnet die politische und personelle Verflechtung nicht die Möglichkeit zur rechtsstaatswidrigen Aneignung von Vermögenswerten. Allein bei juristischen Personen, die als Kapitalgesellschaften ausschließlich oder ganz überwiegend aus dem Altvermögen der Altparteien gebildet worden sind und damit lediglich aus diesem Vermögen herausgelöste Teile mit eigener Rechtssubjektsqualität darstellen, ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung - unter weiter Auslegung des Begriffs der "Verbundenheit" in § 20 b PartG-DDR - bisher eine Ausnahme von dem im Gesetz festgelegten Stichtag anerkannt worden. Die Klägerin ist kein derartiger Ausnahmefall.

Sie wurde im Februar 1990 als Personenvereinigung gegründet und im März 1990 vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik als Religionsgemeinschaft anerkannt. Es ist nicht hinreichend dargetan und nachgewiesen, daß es sich lediglich um eine Scheingründung zu ausschließlich wirtschaftlichen Zwecken gehandelt hat, wie es die Beklagte und die Beigeladene zu 1. behaupten. Aus den von der Beigeladenen zu 1. vorgelegten Verwaltungsvorgängen (vgl. z.B. Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. September 1991) und den von der Klägerin mit Schriftsatz vom 4. Mai 1994 eingereichten Unterlagen ergeben sich ausreichende Hinweise auf eine Betätigung der Klägerin im

- 13 -

- 13 -

SZ
AG

Sinne ihres Statuts. Es erscheint ferner durchaus plausibel, daß die Beigeladene zu 2. mit ihrer Spende ebenso wie mit ihrer Zuwendung an Gemeinschaften jüdischen Glaubens die zuvor in der DDR unterdrückte religiöse und kulturelle Betätigung unterstützen und fördern wollte (vgl. das Schreiben des Bundesschatzmeisters der Beigeladenen zu 2. vom 30. Juli 1991). Als Personenvereinigung mit religiöser Zielsetzung kann der Klägerin daher der Schutz des Art. 4 Abs. 2, Art. 140 GG, Art. 136, Art. 137 WRV nicht abgesprochen werden. Sie bestand - anders als z.B. die sich lediglich aus dem ehemaligen FDGB verselbständigten Einzelgewerkschaften der DDR (vgl. dazu die Beschlüsse der Kammer vom 30. November 1992 - VG 26 A 657.92 u.a. -, VIZ 1993, 260 ff.) - noch nicht zu dem im Gesetz genannten Stichtag. Ihre rechtliche Existenz ist nicht wie bei Kapitalgesellschaften an eine vermögensmäßige Ausstattung mit wirtschaftlicher Zielsetzung geknüpft, im Vordergrund steht vielmehr die durch die Verfassung geschützte religiöse Betätigung in einer rechtlich verselbständigten Gemeinschaft. Das Vorhandensein eines ursprünglich der PDS als sogenanntes Altvermögen zugerechneten Betrages kann insoweit kein Kriterium für eine Verbundenheit im Sinne des § 20 b Abs. 2 PartG-DDR sein. Eine andere Betrachtungsweise ist auch nicht deshalb geboten, weil die Spende möglicherweise nur aufgrund der besonderen Beziehungen des Gründungsmitglieds und ersten Vorsitzenden der Klägerin zur Beigeladenen zu 2. erfolgt ist. Sollte die Zuwendung aus Gründen, die in dieser Beziehung liegen, oder aus sonstigen Gründen rechtsfehlerhaft sein, wäre sie nach der Systematik des § 20 b PartG-DDR auf zivilrechtlichem Wege rückabzuwickeln (vgl. dazu unter b.). Keinesfalls rechtfertigen aber Sinn und Zweck des Gesetzes eine über die bisher von den Verwaltungsgerichten praktizierte weite Auslegung des Begriffs der Verbundenheit hinausgehende Erstreckung auf Vereinigungen wie die Klägerin, bei der insbesondere auch der Schutz durch Art. 4 Abs. 2, Art. 140 GG, Art. 136, Art. 137 WRV zu beachten ist.

b. Der Spendenbetrag in Höhe von 37,5 Mio. DM ist nach Übergabe des Schecks am 31. Mai 1990 am 6. Juni 1990 dem Konto der Klägerin bei der Deutschen Handelsbank AG gutgeschrieben worden. Unabhängig davon, ob dieser Vorgang wegen Nichtigkeit der

- 14 -

- 14 -

Schenkung oder mangels Zustimmung gemäß § 20 b Abs. 1 PartG-DDR im Ergebnis rechtsfehlerhaft war, ist der Spendenbetrag in Gestalt einer Forderung gegen die Deutsche Handelsbank AG in die Verfügungsgewalt der Klägerin gelangt. Der Spendenbetrag steht der Beigeladenen zu 2. nicht mehr zur Verfügung. Bei Unwirksamkeit der Zuwendung, die hier nicht näher geklärt zu werden braucht, stünde der Beigeladenen zu 2. ein zivilrechtlicher Rückzahlungsanspruch zu. Dadurch daß ein derartiger möglicher Anspruch als Vermögenswert der Beigeladenen zu 2. der treuhänderischen Verwaltung durch die Beklagte unterliegt, hat sich ihr Charakter nicht in der Weise geändert, daß er nunmehr wie mit dem angegriffenen Bescheid vom 14. Januar 1992 geschehen mit den Mitteln des öffentlichen Rechts geltend gemacht werden kann. Denn durch die gesetzlich angeordnete treuhänderische Verwaltung ist lediglich die Verfügungsbefugnis über die Forderung auf die Beklagte verlagert worden. Dadurch hat sie jedoch nicht mehr Rechte als die unfreiwillige Treugeberin erlangt. Sie tritt als Treuhänderin lediglich an die Stelle der durch das Parteiengesetz erfaßten Institution und unterliegt - wie diese - den für den Zivilrechtsverkehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. allgemein für öffentlich-rechtliche Treuhandverhältnisse, Liebich/Matthews, Treuhand und Treuhänder in Recht und Wirtschaft, 2. Aufl. 1983, S. 413). § 20 b Abs. 2 PartG-DDR begründet mithin lediglich im Verhältnis zu der der Treuhandverwaltung unterworfenen Partei, Organisation oder verbundenen juristischen Person hoheitliche Befugnisse und damit Sonderrechte. Der Beklagten ist es somit verwehrt, hoheitlich auf den dem Konto der Klägerin bei der Deutschen Handelsbank AG gutgeschriebenen Betrag Zugriff zu nehmen (so bereits Beschluß der Kammer vom 4. Juni 1992 - VG 26 A 29.92 -; OVG Berlin, Beschluß vom 7. Februar 1994 - OVG 3 S 24.93 -; ferner umfassend zum Charakter der treuhänderischen Verwaltung nach § 20 b PartG-DDR, Beschluß der Kammer vom 7. Dezember 1992 - VG 26 A 748.92 -, ZIP 1993, 469 ff.).

- 15 -

- 15 -

2. Die Klägerin kann verlangen, daß der durch den Vollzug des rechtswidrigen Verwaltungsaktes vom 14. Januar 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 1992 entstandene rechtswidrige Zustand wieder rückgängig gemacht wird (Vollzugs-Folgenbeseitigungsanspruch, vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Auflage 1994, § 2 a). Der Durchsetzung dieses Anspruchs steht nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Ein derartiger Einwand wäre nur dann begründet, wenn aufgrund der außerhalb dieses Rechtsstreits entstandenen materiellen Rechtslage die Beseitigung der eingetretenen Folgen ausgeschlossen ist (BVerwGE 80, 178, 179). Das ist jedoch nicht der Fall. Die Beklagte hat zwar zu erkennen gegeben, den Spendenbeitrag auf zivilprozessualen Wege einzufordern. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung waren derartige Schriftsätze aber noch nicht einmal eingeleitet, geschweige denn lag eine entsprechende zivilgerichtliche Entscheidung zugunsten der Beklagten vor. Der Erfolg eines zivilgerichtlichen Vorgehens gegen die Klägerin ist nicht offensichtlich. Bei dieser Sachlage scheidet der Einwand unzulässiger Rechtsausübung aus, keinesfalls ist das Verwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren verpflichtet, die nicht in ihre Zuständigkeit fallenden schwierigen zivilrechtlichen Fragen zu prüfen.

III. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3, 167 VwGO, 709 ZPO.

- 16 -

55

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Berufung endet einen Monat nach Zustellung des Urteils. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Schultz-Ewert

Schliebs

Pott

004 19/04/2012 18:22 00493088701851